



Vorlage	Vorlage-Nr: 321/2021-2026	
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 21.09.2023	
Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hagen im Bremischen		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	
	Gremium	
X	04.10.2023	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	05.10.2023	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	10.10.2023	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 28.06.2022 hat in § 3 Abs. 1 Nr. 3b) eine Ausweisung von mindestens 1,7 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bis zum Jahr 2027 und von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 sowie die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden festgesetzt.

Am 08.05.2023 erfolgte beim Landkreis Cuxhaven ein Energiedialog mit Vertretern der einzelnen Kommunen. Dabei wurden die aktuellen Probleme im Zuge der Flächenziele und deren Ausbau von erneuerbaren Energien in Form von Windenergieflächen und Freiflächenphotovoltaik vorgestellt.

Der Flächenbeitragswert 'Wind' für Niedersachsen liegt bei 2,2 %, das **Windenergie Teilflächenziel für den Landkreis Cuxhaven liegt bei 3,26 %**. Fraglich für den Landkreis ist es, ob bei der veralteten Datengrundlage der Flächenbeitragswert überhaupt erreichbar ist und welche Folgen sich aus einem fehlerhaft festgelegten Windenergiegebiet auf das darauf aufbauenden BlmSch-Genehmigungsverfahren ergeben.

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels hat eine Ausweisung von 0,47 % bis zum Jahr 2033 der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen festgesetzt. 0,47 % der Landesfläche Niedersachsens entsprechen ca. 22.379 ha. **Daraus ergibt sich eine abgeleitete Zielgröße für den Landkreis Cuxhaven von ca. 970 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Kreisgebiet inkl. privilegierter Vorhaben nach § 35 BauGB (200 m Autobahn und Schienenverkehr).**

- a) Mit Schreiben vom 22.03.2023 hat die Gruppe 'SPD-Bündnis 90/Die Grünen' beantragt, dass die Gemeinde Hagen im Bremischen geeignete Flächen für Photovoltaik- und Windenergie nach einheitlichen Kriterien anhand einer Potentialflächenanalyse ermittelt und ausweist. Grund dafür sind die vermehrt eingehenden Anträge zu erneuerbaren Energien von Photovoltaikfreiflächen und Windparks im Zuge der Energiewende und den genannten Flächenzielen des Landes.

Der Gemeinderat hat am 26.06.2023 beschlossen, vorgenannten Antrag zu vertagen und neu zu behandeln, wenn die Datenauswertung des Landkreises Cuxhaven zu Potenzialflächen für Wind- und Solarenergie für das Gemeindegebiet nicht bis zum 30.09.2023 vorliegt.

Die Gemeindeverwaltung ist davon ausgegangen, dass der Landkreis Cuxhaven bis August für jedes Gemeindegebiet eine Grundlage zur Planungs- und Genehmigungsentscheidung in Form einer ausgewerteten Karte mit möglichen Potenzialflächen für Wind- und Solarenergie erstellt. In der Zwischenzeit teilte der Landkreis mit, dass es eine Karte 'Wind' zur internen Verwendung geben könnte, die nicht zur Veröffentlichung bereitsteht.

Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass der Gemeindeverwaltung bis zum 30.09.2023 die vorgenannte Datenauswertung zu Wind- und Solarenergie vorliegt, sodass der Antrag vom 22.03.2023 neu zu behandeln ist.

- b) Folgende Windenergieflächen hat die Gemeinde bereits durch Ausweisung im Flächennutzungsplan gesichert bzw. befinden sich im Verfahren:

Windpark Bramstedt-Wittstedt:

- 15. Änderung: 54,97 ha
 - 40. Änderung: 17,34 ha
 - 58. Änderung: 20,08 ha
- Summe: **92,39 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,47 %**)

Windpark Uthlede:

- 13. Änderung: 92,43 ha
 - 56. Änderung: 96,75 ha
- Summe: **189,18 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,96 %**)

Windpark Bramstedt-Lohe: bisher keine Windenergieanlagen realisiert

- 57. Änderung: 34,90 ha
- Summe: **34,90 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,18 %**)

Windpark Driftsethe (laufendes Verfahren mit Vergrößerung):

- 76. Änderung: 159 ha
- Summe: **159 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,81 %**)

- **Insgesamt 475,47 ha (2,42 %) Flächen für Windenergie im Gemeindegebiet**
Gemeindeflächengröße 19.726,78 ha

Für einen geplanten Windpark in der Ortschaft Heine mit ca. 35 ha für 4-5 Windenergieanlagen gab es bereits eine positive Rückmeldung des Landkreises, so dass hierzu angestrebt wird, ebenfalls ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Weitere Anfragen zu Bauleitplanverfahren von Windparkvorhaben sollen mit dem Landkreis Cuxhaven abgestimmt und vorab positiv beschieden werden.

Verwaltungsseitig wird derzeit an einer Übersicht (Karte) für das Gemeindegebiet gearbeitet, aus der gesicherte, begonnene und beabsichtigte Windenergieflächen hervorgehen werden. Die Karte wird bis zur Sitzung vorliegen.

- c) Folgende Photovoltaikfreiflächen befinden sich im laufenden Bauleitplanverfahren:

Solarpark Lehnstedt:

- 75. Änderung / BBP 37
- Summe: **34,76 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,17 %**)

Solarpark Uthlede / A27:

- 66. Änderung / BBP 17 (befindet sich im privilegierten 200m Bereich)
- Summe: **3,7 ha** (entspricht einen Flächenanteil von **0,019 %**)

- **Insgesamt 38,46 ha (0,19 %) für PV-Freiflächen im Gemeindegebiet**
Gemeindeflächengröße 19.726,78 ha

Weitere geplante Antragsverfahren nach dem BImSchG im privilegierten 200 m Bereich mit der Option zur Erweiterung im Bereich des Autobahnzubringers Sandstedt, Gemarkung Driftsethe und Sandstedt könnten folgen. Auch für Uthlede liegt im Bereich des Umspannwerkes zum Windpark eine Antragstellung und konkrete Planung von ca. 12 ha vor.

Verwaltungsseitig wird aktuell an einer Übersicht (Karte) für das Gemeindegebiet gearbeitet, aus der begonnene Bauleitplanverfahren für PV-Freiflächen, beabsichtigte Bauleitplanverfahren beziehungsweise privilegierte Antragsabsichten nach dem BImSchG hervorgehen werden. Die Karte wird bis zur Sitzung vorliegen.

Die zahlreichen Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeindeverwaltung wurden mit einer Arbeitshilfe des Nds. Städte- und Gemeindebundes/Nds. Landkreistag in Absprache mit dem Landkreis Cuxhaven (Regionalplanung, Naturschutzamt) bewertet. Ein großes Problem stellen die einzelnen Anfragen und Anträge von kleinen Flächen unter 3 ha im gesamten Gemeindegebiet dar, die eine sogenannten Briefmarkenbildung bedeuten würden. Weiterhin sind die naturschutzrechtlichen Belange von der Gemeindeverwaltung nur schwer zu beurteilen, die planungsrechtliche Umsetzbarkeit im weiteren Verfahren bei dem Landkreis Cuxhaven ist teilweise noch ungeklärt.

Zudem gibt es Areale, insbesondere in der Gemarkung Rechtenfleth, die durch mehrere Hundert Hektar große Kompensationsflächen verschiedener Bremer Institutionen und Behörden als Kompensationsflächen (wasserstand-optimierte Feucht-/Nass-Grünland-Lebensräume) gebunden sind. Des Weiteren grenzt unmittelbar ein mehr als 80 Hektar großer geschlossener Röhrichtbestand (§ 30 BNatSchG) an. Die Osterstader Marsch gilt als Gastvogellebensraum mit internationaler und nationaler Bedeutung und ist damit ein hochwertiger Lebensraum für Brut- und Gastvögel, außerdem ist die Marsch u.a. im westlichen Teil durch verschiedene Schutzgebiete, z.B. auch als EU-Vogelschutzgebiet, gekennzeichnet. Darüber hinaus ist der Landkreis Cuxhaven mit einem Waldanteil von etwa 10,8 % ein sehr waldarmer Landkreis. Jede Waldfläche im Landkreis Cuxhaven spielt eine besondere Rolle für den Natur-, Arten- und Klimaschutz, z.B. als Trittsteinbiotop oder Lebensraum für bestimmte Vogelarten. Das RROP 2012 zeigt einen 100m Waldabstand auf.

Die Hochwasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete sollten ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Die der Anlage beigefügte Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Stand 24.10.2022 soll einen Beitrag zu einer sinnvollen Planung und Steuerung des Ausbaus der Solarenergienutzung auf Freiflächen leisten. Die Kommunen tragen hierfür im besonderen Maße Verantwortung. Gerade ihnen soll die Arbeitshilfe zur Unterstützung dienen.

Ziel der Arbeitshilfe ist es, eine fachliche Bewertung von potenziellen Standorten und damit eine räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erleichtern, zur Planungsbeschleunigung beizutragen und die Planungssicherheit zu erhöhen. Die aufgeführten Planungshinweise und -Kriterien können insofern eine Orientierung für einen landesweit einheitlicheren Umgang bei der Suche nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sein.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen treten in Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Nutzungen von Böden, wie Landwirtschaft (mit Ausnahme von Agri-PV-Anlagen), Siedlungen, Verkehr, Tourismus und Naherholung, Natur und Landschaft. Es ist somit sinnvoll, die Ausweisung von Flächen für diese Vorhaben zu steuern, um möglichst konfliktarme und insoweit besonders geeignete Standorte zu finden. Dies ergibt sich auch aus der Verpflichtung, im Rahmen einer Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu verfolgen (§ 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches). Durch die Festlegung eines Kriterienkataloges kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden.

Um eine fachliche Bewertung von potenziellen Standorten zu erleichtern, haben sich Expertinnen und Experten der Landesverwaltung, aus Landkreisen und den Geschäftsstellen

des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Niedersächsischen Landkreistages zusammengefunden, um eine Arbeitshilfe zu erstellen. Diese ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Arbeitshilfe enthält Kriterien zur Bewertung bzw. Ermittlung von Flächen, die sich für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Dabei wurden Gunst-Restriktions- und Ausschlussflächen ermittelt.

Es ergeben sich insgesamt vier Kriterienkategorien:

- a) Flächen, die sich potentiell eignen (Gunstflächen – bereits versiegelte, vorgeprägte, vorbelastete Flächen wie Autobahn, Windpark, Umspannwerk etc.)
- b) Flächen, die sich bedingt eignen (Restriktionsflächen I – ertragsschwache landwirtschaftliche Fläche)
- c) Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II – Raumordnerische Festlegungen)
- d) Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen)

Nähere Ausführungen zu den Flächen sind der Anlage ab Seite 21 zu entnehmen.

Die Verwaltung hat dazu die wichtigsten Kriterien für die Gemeinde heraus gefiltert und (nicht abschließend) teilweise ergänzt dargestellt. Im Laufe der Verfahren werden sich die Kriterien noch konkretisieren. Die Prüfung von Flächen für Freiflächen-PV erfolgt ergänzend in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Verwaltungsseitig wird zudem der grundsätzliche Hinweis gegeben, dass im Gemeindegebiet der Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen (beispielsweise auf Dächern, über Parkflächen, etc) der Vorzug gegeben werden sollte. Freiflächen außerhalb der Ortslagen sollten so schonend wie möglich in Anspruch genommen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

- a) Die Ausweisung von Windvorrangflächen im Gemeindegebiet ist mit den neu geplanten Flächen in Driftsethe und Heine weitestgehend ausgeschöpft. Weitere Anfragen, ausgenommen Repoweringvorhaben der bestehenden Windparks, sollen in Form einer ausgewerteten Karte mit möglichen Potenzialflächen für Windflächen des Landkreises Cuxhaven abgestimmt und geprüft werden.
- b) Der Kriterienkatalog, der als Anlage beigefügten Planungshilfe des Niedersächsischen Landkreistages sowie des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Stand 24.10.2023 wird zur Kenntnis genommen und soll der Gemeinde Hagen im Bremischen als Grundlage einer fachlichen Bewertung von potenziellen Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bauleitplanverfahren der Gemeinde dienen.

Um eine räumliche Steuerung der Vorhaben zu ermöglichen, wird die gebietsspezifische Anpassung des Kriterienkataloges als verbindliche Grundlage für konkrete Bauleitplanverfahren bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik gemäß Vorlage beschlossen.

Anlagen:

Antrag der Gruppe SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Arbeitshilfe des Nds. Städte- und Gemeindebundes/Nds. Landkreistag, Stand 24.10.2022

Entwurf Kriterienkatalog der Gemeinde